

Satzung des Vereins **Elterninitiative e.V.**

(am 20. April 2015 genehmigte Fassung)

§ 1 Name, Sitz, Eintragung

Der Verein führt den Namen
und hat seinen Sitz in Freiburg.

Elterninitiative e.V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung einer repressionsarmen und auf soziales Verhalten ausgerichteten Erziehung durch die Einrichtung, den Betrieb und die Unterhaltung von Kindergärten, Kinderhorten und Erziehungseinrichtungen aller Art.
3. Der Verein will hierbei die Bemühungen gegebener Einrichtungen und staatlicher Stellen fördern und mit diesen zusammenarbeiten.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Unterhaltung eines Kinderladens verwirklicht.
5. Zur Erfüllung der Ziele des Vereins entwickeln die Mitglieder aktive Mitarbeit bei bzw. für besondere Vorhaben des Kinderladens in den Bereichen Bildung, Erziehung und Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
4. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Es gibt eine *ordentliche* Mitgliedschaft sowie eine *fördernde* Mitgliedschaft.
2. *Ordentliches* Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins aktiv unterstützt und an deren Verwirklichung mitarbeitet. *Ordentliche* Mitglieder können nur natürliche Personen werden. *Ordentliche* Mitglieder haben immer mindestens eines ihrer Kinder in den Betreuungseinrichtungen des Vereins oder sind Mitglied des ErzieherInnen-Teams oder des Vorstandes. Zum Stimmrecht siehe §7.

3. *Förderndes* Mitglied kann werden, wer die Ziele des Vereins befürwortet und ideell, finanziell o.ä. fördert und unterstützt. *Fördernde* Mitglieder können natürliche und juristische Personen, sonstige Personenvereinigungen oder Gruppen werden. *Fördernde* Mitglieder haben kein Stimmrecht.
4. Die *ordentliche* Mitgliedschaft wandelt sich in eine *fördernde* Mitgliedschaft mit dem Ende des Monats, ab dem kein Kind mehr die Einrichtung besucht, oder wenn das Mitglied aus dem ErzieherInnenteam bzw. dem Vorstand ausscheidet, ohne dass ein Kind die Einrichtung besucht.
5. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft endet
 - mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen durch Auflösung.
 - durch freiwilligen Austritt.
Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
 - durch Ausschluss.
Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung schriftlich Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.
 - durch Streichen aus der Mitgliederliste.
Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand. Sie kann erfolgen, wenn das Mitglied mit einem der Beiträge nach § 5 der Satzung länger als ein Monat in Verzug ist und trotz Mahnung den Rückstand nicht innerhalb von vier Wochen ausgeglichen hat. In der Mahnung muss das Mitglied auf die bevorstehende Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden.

§ 5 Beiträge

1. Von den Mitgliedern wird ein Jahresbeitrag erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Für die Kinderbetreuung werden monatliche Beiträge erhoben. Die Höhe dieser Beiträge richtet sich nach der finanziellen Situation des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ. Sie besteht aus allen *ordentlichen* Mitgliedern.

2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie ist vom amtierenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen schriftlich, per Aushang im Kinderladen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Die Mitgliederversammlung
 - nimmt die Berichte des Vorstands und des Kassenwartes entgegen
 - entlastet den Vorstand
 - wählt einen neuen Vorstand
 - beschließt über die Höhe der Beiträge, Satzungsänderungen und über alle vorliegenden Anträge
 - entscheidet über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - beschließt die Auflösung des Vereins.
4. Stimmberechtigt sind alle anwesenden *ordentlichen* Mitglieder. Die ErzieherInnen, sowie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, sofern sie keine Kinder in der Einrichtung haben sollten, haben je eine Stimme, die Eltern eine Stimme pro Kind in der Betreuungseinrichtung. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3 – Mehrheit der gültigen Stimmen.
5. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Wahlen zum Vorstand sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten gültigen Stimmen erhält.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 5 stimmberechtigte Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangen oder der Vorstand dies beschließt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die anwesenden ordentlichen Mitglieder mehr als die Hälfte aller Stimmen repräsentieren.
8. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die anwesende Anzahl beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Vorstandsmitglied abzuzeichnen ist.

§ 8 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a) der/dem Vorsitzenden, (aus dem Kreis der Mitglieder)
 - b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, (von den päd. Mitarbeitern)
 - c) der/dem Kassenwart/in (aus dem Kreis der Mitglieder)
 - d) der/dem Schriftführer/in (aus dem Kreis der Mitglieder)
 - e) sowie zwei Beisitzern (aus dem Kreis der Mitglieder, eine/r von den päd. Mitarbeitern /innen).

Im erweiterten Vorstand muss sich immer mindestens eine Person aus dem aktuellen Elternkreis befinden.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellen der Tagesordnung,
- Abschluss und Kündigung von Anstellungsverträgen,
- Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern,
- er hat dafür zu sorgen, dass ein möglichst reibungsloser Betrieb des Kinderladens gewährleistet ist.

3. Vorstand i.S. des BGB sind der/die Vorsitzende und sein/e Stellvertreter/in. Diese, und zwar jeder allein, vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für 2 Kalenderjahre gewählt, beginnend mit der Annahme der Wahl.
5. Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, längstens sechs Monate über den Ablauf der Amtszeit hinaus. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig, z.B. durch Rücktritt oder Tod aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
6. Der Vorstand hat über die Finanzen des Vereins und die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben für die Führung der Einrichtung zu wachen sowie auf der ordentlichen Mitgliederversammlung seinen Jahresbericht vorzulegen.
7. Die/der Vorsitzende ruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, telefonisch oder per Mail ein. Sie/er leitet die Vorstandssitzung.
8. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertreter/in anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Enthaltungen als ungültige Stimmen gewertet werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Versammlungsleiters/in.
9. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer oder, bei dessen Abwesenheit, von einem anderen Vorstandsmitglied anzufertigen. Es ist vom Protokollant und der/dem Vorsitzenden bzw. der Versammlungsleitung zu unterschreiben.
10. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 9 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.

2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den „Kinderladen Kindertagesstätte Urachstr. e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
3. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 10 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand, diejenigen Satzungsänderungen selbständig vorzunehmen, die auf Grund von Rügen oder Anregungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden und die den Kerngehalt einer zuvor beschlossenen Satzungsänderung nicht berühren. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 11 Inkrafttreten

Die vorstehenden Satzungsänderungen wurden auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 20. April 2015 beschlossen und treten in Kraft, sobald sie in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht eingetragen sind.